



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 714 27 22
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Geschäftszahl 15.190/34-Pr/7/98

Mag. Köppl/2054

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dringend

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
HochleistungsstreckenG und das Bundesgesetz
zur Errichtung einer „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft“
geändert werden;
Ressortstellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. <i>116</i>-GE / 19 <i>98</i>
Datum:	- 5. Jan. 1999
Verteilt <i>8.1.99</i>

Z. Klausgerber

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage 25
Ablichtungen der Ressortstellungnahme zum im Betreff näher bezeichneten Gegenstand zur
gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 29. Dezember 1998

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Gabler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.190/34-Pr/7/98

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystr. 2
1031 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 714 27 22
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Mag. Kölbl/2054

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dringend

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
HochleistungsstreckenG und das Bundesgesetz
zur Errichtung einer „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft“
geändert werden;
Ressortstellungnahme

zu do. GZl. 210.779/8-II/C/11/1998

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem im Betreff
näher bezeichneten Gegenstand folgendes mitzuteilen:

Nach § 5 Abs.1 und § 5a des Hochleistungsstreckengesetzes in der Fassung des Entwurfs
dürfen in Hinkunft neben Neu- Zu- und Umbauten auch keine **sonstigen Anlagen errichtet
oder geändert werden und keine Bergbaugebiete, Materialgewinnungsstätten
.....ingerichtet oder erweitert werden.**

Hiezu ist zu bemerken, daß für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ab 1. Jänner 1999
eine neue Rechtslage gilt. Am 1. Jänner 1999 tritt das Mineralrohstoffgesetz, das das Berge-
gesetz 1975 ablöst, in Kraft. Dieses Bundesgesetz, das für sämtliche mineralischen Rohstoffe
gilt, kennt – wie das Berggesetz 1975 - den Begriff der „Materialgewinnungsstätte“ nicht.
Dieser Begriff stiftet daher nach ho. Ansicht im vorliegenden Zusammenhang Verwirrung.

Was den Begriff „Bergbauggebiet“ betrifft, so werden „Bergbauggebiete“ nach dem Mineralrohstoffgesetz – wie auch nach dem geltenden Berggesetz 1975 - nicht „eingerrichtet“. Als Bergbauggebiete gelten von Gesetzes wegen jene Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich Gewinnungs- und Speicherberechtigungen (ausgenommen für Kohlenwasserstoffe) beziehen bzw. auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht. Gebiete außerhalb der vorgenannten Gebiete sind dann Bergbauggebiete, wenn sie von der Behörde durch Bescheid zu solchen erklärt wurden.

Nach dem Wortlaut der gg. Entwurfsbestimmungen könnte die Ansicht vertreten werden, daß die Erteilung von Gewinnungsberechtigungen bzw. die Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen nach dem Mineralrohstoffgesetz in vom Trassenverlauf betroffenen Bereichen unzulässig wäre. Dies dürfte jedoch nicht beabsichtigt sein und wäre aus ho. Sicht abzulehnen. Gemeint sein dürfte, daß keine Gewinnungstätigkeit aufgenommen werden darf, sofern nicht eine im Hochleistungstreckengesetz vorgesehene Ausnahme zutrifft. Statt: „und keine Bergbauggebiete, Materialgewinnungsstätten oder Deponien eingerichtet oder erweitert werden“ sollte es daher lauten:

„ und keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden“.

Darüberhinaus begegnen die gg. Entwurfsbestimmung aus ho. Sicht insofern gravierenden Bedenken, als weder bei der Bestimmung des Trassenverlaufs noch bei den Ausnahmebestimmungen von den gg. Verboten bei Berührung mit bergbaulichen Interessen eine Interessensabwägung vorgesehen ist. Hiezu ist zu bemerken, daß die Mineralrohstoffgewinnung absolut standortgebunden ist, da diese Tätigkeit auf natürliche Lagerstätten angewiesen ist, deren örtliche und räumliche Situierung von der Natur vorgegeben ist. Wenn auch anzuerkennen ist, daß auch Bahntrassen mit natürlichen Gegebenheiten abzustimmen sind, so kann doch in bestimmten Fällen der Verlust von Lagerstätten durch eine Bahntrasse höher zu werten sein als eine erhebliche Erschwernis oder Verteuerung der Bahntrasse.

Im §§ 5 Abs. 1 und 5 wäre daher unbedingt vorzusehen, daß eine Interessensabwägung vorzunehmen ist, soweit es sich um die Gewinnung mineralischer Rohstoffe und um Bergbauanlagen handelt.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 29. Dezember 1998
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Gabler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

